

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Programmänderungen und -entwicklungen und sonstige Dienstleistungen der Firma Hahn-Informatik, Eret 25/1, 74182 Obersulm

§ 1 Vertragsschluss, Leistungsumfang

Für alle – auch zukünftigen- Verträge, Lieferungen und Leistungen gelten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Alle früheren Bedingungen verlieren ihre Gültigkeit.

Etwas abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, finden keine Anwendung, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Wir sind berechtigt, jede vertraglich geschuldete Leistung durch Dritte durchführen und gegebenenfalls berechnen zu lassen.

§ 2 Preise, Fälligkeit und Fristen

Mangels anderweitiger Angaben oder Vereinbarungen verstehen sich die Preise in Euro, zu den Preisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, es sei denn, es ist ausdrücklich einschließlich Umsatzsteuer angeboten.

Auf beauftragte Softwareentwicklung und Softwareanpassung gilt folgender Zahlungsplan: 50 % der Auftragssumme sind bei Auftragserteilung zur Zahlung fällig,

30 % der Auftragssumme sind bei Lieferung zur Zahlung fällig,

20 % der Auftragssumme sind nach Abnahme zur Zahlung fällig, spätestens jedoch 30 Tage nach der Lieferung. Die einzelnen Teilzahlungen werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

Von der Fertigstellung der geschuldeten Leistung, insbesondere von der Erstellung bzw. Anpassung einer Software informiert die Hahn-Informatik den Besteller schriftlich. Zur Lieferung und Installation vereinbaren die Vertragspartner einen Termin innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellungsanzeige.

Die Schlussrechnung stellt die Hahn-Informatik unmittelbar nach der Abnahme des Produktivsystems. Auf die Gesamtforderung bringt sie die vom Besteller geleisteten Abschlagszahlungen in Abzug.

Eine vereinbarte Fälligkeit sowie Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Besteller eine ihm Hahn-Informatik Mitwirkungshandlung verzögert, insbesondere durch unzureichende oder unzutreffende Definitionen in dem Auftrag zugrunde liegenden Pflichtenheft (Funktionsbeschreibung), oder eine Behinderung der Hahn-Informatik zu vertreten hat.

Die Fristen verlängern sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Hahn-Informatik liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Leistungsfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

Die kaufmännische Rügepflicht beginnt, sobald eine Abnahmeerklärung vorliegt, und der Besteller alle wesentlichen Bestandteile der Leistung der Hahn-Informatik erhalten hat.

§ 3 Verzug, Annullierungskosten

Kommt die Hahn-Informatik mit einer Leistung in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % des Netto-Bestellwertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes für den Teil der Lieferungen oder Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung, die über die vorstehend genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt, Schadensersatz oder Minderung verlangt.

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 0 % des vereinbarten Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 4 Mitwirkung des Bestellers

Bei Programmierarbeiten, Installation, Funktionsprüfung, Abnahme und Schulung unterstützt der Besteller die Hahn-Informatik im erforderlichen Umfang. Der Besteller gibt der Hahn-Informatik die erforderlichen Informationen und Unterlagen, um die die Hahn-Informatik ihn bittet. Soweit erforderlich, gewährt er Zutritt zu seinem Geschäftsbetrieb.

Der Besteller schafft bis zu den vereinbarten Lieferdaten die räumlichen, technischen und sonstigen für Installation und Herstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Aufstellungs- und Anschlußvoraussetzungen. Diese sind - soweit sie sich nicht aus dem zugrunde liegenden Pflichtenheft ergeben - von der Hahn-Informatik

dem Besteller schriftlich mitzuteilen. Über wesentliche Änderungen informieren sich die Vertragspartner rechtzeitig schriftlich.

§ 5 Änderungen, Erweiterungen

Leistungsänderungen der Hahn-Informatik und Leistungserweiterungen kann der Besteller bis zur Abnahme verlangen, wenn sie aus technischen Gründen zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich sind. Er teilt sie unverzüglich mit. Zu einer wesentlichen Modifizierung ihrer vertraglichen Pflichten ist die Hahn-Informatik nicht verpflichtet. Einen dennoch erforderlichen Mehraufwand stellt die Hahn-Informatik in Rechnung. Nachträgliche Leistungsänderungen bzw. -erweiterungen können zu einer Verlängerung der Lieferzeit führen. Änderungen und Erweiterungen der vertraglichen Leistung bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 6 Abnahme, Funktionsprüfung

Eine Installation erfolgt zunächst im Testsystem. Die Installation im Produktivsystem darf erst nach schriftlicher Abnahme des Testsystems durch den Besteller erfolgen. Erfolgt die Installation ins Produktivsystem durch den Besteller selbst oder durch Dritte ohne vorangegangene schriftliche Abnahme, gilt die Abnahme als erteilt und verpflichtet den Besteller zur Zahlung der vereinbarten Vergütung.

Die Hahn-Informatik installiert die Software auf der Hardware des Bestellers. Spätestens 3 Arbeitstage nach Installation führen die Vertragspartner eine Funktionsprüfung durch. Inhalt und Ablauf der Funktionsprüfung ergeben sich aus dem Pflichtenheft. Das Ergebnis der Funktionsprüfung ist zu protokollieren. Bei Bedarf halten die Vertragspartner auch eine erforderliche Nachbesserung und den Zeitpunkt einer weiteren Funktionsprüfung fest. Die Hahn-Informatik überlässt dem Besteller alle Unterlagen aus der Funktionsprüfung.

Die Software ist vertragsmäßig hergestellt, wenn Anwendungssoftware und eventuell erforderliche Dokumentation dem Pflichtenheft in allen wesentlichen Punkten entsprechen. Der Besteller hat sodann unverzüglich, längstens in einer Frist von 4 Tagen die Abnahme schriftlich zu erklären. Bleibt der Besteller mit der Abnahme länger als 4 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist die Hahn-Informatik nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 4 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung der vereinbarten Vergütung nicht im Stande ist. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Software als angenommen, wenn der Besteller keine Gründe für eine verspätete oder verlängerte Funktionsprüfung nennt oder keine Nachfrist zur Nachbesserung bzw. Mangelbeseitigung gesetzt hat.

§ 7 Sachmängel

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Sachmängelansprüche verjähren in 2 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

Der Besteller hat Sachmängel der Hahn-Informatik gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Dies gilt auch, wenn die Software in wesentlichen Punkten nicht dem Pflichtenheft entspricht.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Hahn-Informatik berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen. Zunächst ist der Hahn-Informatik stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen oder werden Programmiererweiterungen in nicht von der Hahn-Informatik freigegebene Systeme eingespielt, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen die Hahn-Informatik bestehen nur insoweit, als der Besteller mit Dritten keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Falls vor Abnahme der Testinstallation durch den Besteller selbst oder Dritte eine Installation ins Produktivsystem erfolgt, ist eine Haftung der Hahn-Informatik ausgeschlossen.

Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 8 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem § 7 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen die Hahn-Informatik und ihren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 8 Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche - im folgenden Schadensersatzansprüche genannt - des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit die Hahn-Informatik zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit die Hahn-Informatik nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder für Gesundheitsschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haftet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien entstehen kann, wobei grundsätzlich von einer täglichen Datensicherung ausgegangen wird.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der Hahn-Informatik und im Rahmen von Schulungs- und Einführungsdienstleistungen.

Der Besteller ist verpflichtet, der Hahn-Informatik Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass ein zwischen den Vertragspartnern vereinbarter Termin aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht stattfinden kann und auf Seiten der Hahn-Informatik Kosten geführt hat (z.B. Reisekosten, Technikaufwand usw.).

§ 9 Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

Soweit der Hahn-Informatik die Leistung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass die Hahn-Informatik die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers beschränkt sich jedoch auf 20% des Nettobestellwertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit die Hahn-Informatik wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder für Gesundheitsschäden zwingend haftet; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommen die §§ 5 und 2 (Fristen für Leistungen, Verzug) zur Anwendung.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von § 2 Abs. 4 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Hahn-Informatik erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Hahn-Informatik das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern die Hahn-Informatik von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Leistungszeit vereinbart war.

§ 10 Nutzungs- und Verwertungsrecht, Rechtsmängel

Die Hahn-Informatik geht davon aus, dass die Software unter den Schutz der §§ 69 a ff. UrhG fällt. Sie überträgt dem Besteller die Rechte aus dem Schutzrecht zur ausschließlichen und alleinigen Nutzung und Verwertung. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine von der Hahn-Informatik erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferung gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet die Hahn-Informatik gegenüber dem Besteller innerhalb der in § 7 Abs. 2 bestimmten Frist wie folgt:

Die Hahn-Informatik wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies der Hahn-Informatik nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

Die Pflicht der Hahn-Informatik zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach § 8.

Die vorstehenden Verpflichtungen der Hahn-Informatik bestehen nur, soweit sie der Besteller über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Hahn-Informatik alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

Ferner sind Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von der Hahn-Informatik nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von der Hahn-Informatik gelieferten Produkten eingesetzt wird.

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des § 7 Abs. 4, 5 und 8 entsprechend.

Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend. Weitergehende oder andere als in diesem § 10 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen die Hahn-Informatik und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 11 Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind, falls Kredit eingeräumt wird, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreiten des Zahlungszieles sind wir berechtigt, gemäß den einschlägigen rechtlichen Vorschriften Verzugszinsen zu berechnen. Der Käufer ist zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen nur berechtigt, soweit diese von uns schriftlich anerkannt worden sind. Zahlungsverzug oder Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers berechtigen uns, unsere sämtlichen bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung – unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel – sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. In diesen Fällen sind wir ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wir können mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufrechnen, die der Käufer gegen uns hat.

§ 12 Datenspeicherung / Datenschutz

Alle Daten werden gem. der Datenschutzgesetze und anderer gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften elektronisch und/oder manuell gespeichert. Soweit zur Geschäftsabwicklung oder nach anderen Gesetzen und Vorschriften notwendig oder angemessen, geben wir die Daten auch an Dritte unter Beachtung der entsprechenden Datenschutzbestimmungen weiter. Die vollständige oder teilweise Datenweitergabe erfolgt, soweit erforderlich oder zweckmäßig, insbesondere an unsere selbständigen und unselbständigen Tochtergesellschaften, Handelsagenturen und – Vertreter, Filialen, Geschäftsstellen, Steuer- und Wirtschaftsberater, Rechenzentren und Bankinstitute.

§ 13 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist für beide Teile Heilbronn.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Zusätzliche besondere Bestimmungen bei Softwarelieferung

§ 15 Softwarelieferung

Soweit Software von uns einzeln oder in Zusammenhang mit Anlagenlieferungen geliefert wird (Betriebssoftware, Anwendungsprogramme und Schriftdaten), ist Vertragsgegenstand die Lieferung und Überlassung des Programms/der Programme auf Datenträger zum Zwecke der Nutzung durch den Kunden einschließlich Installationsanweisung und einer Beschreibung, die den Gebrauch der Anwendungsprogramme ermöglicht, wobei die Beschreibung auch Teil des Programms

z.B. in Form von Hilfetexten sein kann. Programm-Handbücher für Betriebssysteme gehören nur zum Lieferumfang, sofern dieses gesondert schriftlich vereinbart wird (§ 2.3).

Die Beschreibung der Programme in Prospekten und ähnlichen Unterlagen ist nur Leistungsbeschreibung und beinhaltet keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

Wir gewähren dem Kunden eine einfache, nicht ausschließliche und nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung übertragbare Lizenz zur Benutzung des Programms für eigene Zwecke im eigenen Unternehmen ausschließlich auf jeweils einer einzigen Zentraleinheit. Der Einsatz in einem Netzwerk oder auf einer Computeranlage, deren Zentraleinheit die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Anwender ermöglicht ist nur gestattet, wenn ausdrücklich eine Netzwerklicenz oder eine Mehrplatzlicenz vereinbart ist, und zwar nur für die in der Vereinbarung genannte Anzahl von Arbeitsplätzen und nur für das im Vertrag genannte Rechnersystem. Bei einem Wechsel des Rechnersystems ist eine neue, bei Anschluss von mehr Arbeitsplätzen, als in der Lizenzvereinbarung vorgesehen, ist eine ergänzende Lizenzvereinbarung notwendig.

Die Lizenzgebühr und die Pflegegebühr für das 1. Vertragjahr sind mit Übergabe der Programme und der Rechnung fällig. Die Lizenzgewährung ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr. Von der Fälligkeit an bis zur vertragsgemäßen Zahlung sind wir berechtigt, dem Kunden die Nutzung zu untersagen und die Löschung aller Datenträger zu verlangen, auf denen sich das Programm und damit erstellte Daten befinden. Es ist uns ausdrücklich gestattet, uns zur Sicherung dieser Rechte sowie zur Sicherung der Lizenzbeschränkung programmtechnischer Mittel wie z.B. einer Programmsperre zu bedienen. Wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Lizenz zeitlich unbeschränkt auf der gleichen Zentraleinheit. Das Recht zur Benutzung schließt nicht das Recht ein, ein etwaiges Warenzeichen des Programms zu verwenden. Die Erteilung von Unterlizenzen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

Der Kunde ist nur berechtigt, Kopien des Lizenzprogramms zu fertigen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung auf einer Zentraleinheit oder zu Sicherungszwecken erforderlich ist. Sämtliche Kopien müssen die Copyright-Kennzeichnung des Herstellers in gleicher Weise tragen wie die von uns gelieferten Originalkopien. Im Falle einer Beendigung oder Rückabwicklung des Vertrages sind der Vertragsgegenstand sowie sämtliche Kopien mit Ausnahme einer Archivkopie an uns zurückzugeben bzw. zu löschen. Der Kunde hat uns schriftlich zu bestätigen, daß er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

Der Kunde verpflichtet sich, das Programm einschließlich etwaiger Ergänzungen und Verbesserungen nur entsprechend dem Vertragszweck und im Rahmen der gewährten Lizenz zu benutzen und es nicht unbefugt Dritten zugänglich zu machen, sei es mittelbar oder unmittelbar. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtungen wird hiermit eine Vertragsstrafe in Höhe des Dreifachen der insgesamt vereinbarten Lizenzgebühr vereinbart, und zwar auch für den Fall, daß nur Teile der Programme unberechtigt an Dritte überlassen wurden. Die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs und eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs wird hierdurch nicht berührt.

Der Kunde steht dafür ein, daß er die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtung auch mit seinen Mitarbeitern sowie Dritten, bei denen das Programm befugt eingesetzt wird, vereinbaren wird. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung.

Soweit die gelieferten Programme Standardprogramme sind, können wir nicht gewährleisten, daß das Lizenzprogramm den spezifischen Anforderungen des Kunden entspricht.

Soweit Gegenstand der Softwarelieferung Hahn-Informatik- Programme sind, sind wir Inhaber bzw. Verfügungsberechtigte über sämtliche Schutzrechte und nicht schutzrechtsfähige Verfahrenstechniken/Know-how, die an den Programmen bestehen.

§ 16 Softwareänderungen

Aus technischen Gründen sinnvolle oder unwesentliche Änderungen und Verbesserungen gegenüber dem Stand bei Angebotsabgabe oder Vertragsabschluß sind vorbehalten.

§ 17 Einweisung

Die Einarbeitung (Schulung) in die Software ist nicht mit der Lizenzgebühr abgegolten, sondern erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung auf der Grundlage unserer zum Zeitpunkt der Einarbeitung gültigen Dienstleistungspreisliste, wobei Reisezeit und Programminstallation Bestandteil der Einarbeitung und damit kostenpflichtig sind.

§ 18 Software-Pflege und – Wartung

Gegenstand der Software-Pflegevereinbarung sind die Programmpakete gem. Software-Auftrag, für die wir im Rahmen dieser Vereinbarung gegen Zahlung einer Jahrespauschale folgende Leistungen erbringen:

1. Beseitigung von Fehlern auch nach der Gewährleistungsfrist in der zu wartenden Software und den durch uns zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen.
2. Anpassung an gesetzliche Änderungen, neue oder geänderte Richtlinien, Verordnungen u.ä., die einen Einfluß auf die vereinbarte Zwecksetzung der zu wartenden Software haben. Ebenso die Erstellung und Zurverfügungstellung von Zusatzprogrammen, wenn sie durch diese Änderungen erforderlich werden. Diese Anpassungen erfolgen im Rahmen unserer programmtechnischen Möglichkeiten in einem angemessenen Zeitraum nach Bekanntmachung oder Neueinführung der Gesetzesänderungen.
3. Wiederbeschaffung von Programmen, die infolge von Bedienungsfehlern oder technischen Störungen zerstört wurden.
4. Telefonische Beratungsbereitschaft nach Gesprächsübermittlung durch den Anwender an fünf Werktagen der Woche in der von uns festgelegten Uhrzeit.
5. Bereitstellung von Einarbeitungskapazität für schriftlich eingehende Anfragen bezüglich der zu wartenden Software.
6. Bereitstellung von Einarbeitungskapazität für vom Anwender gewünschte Nach-Einarbeitung sowie die Bereitstellung von Programmierkapazität für Programmänderungen und Anschlussprogrammierungen. Die Berechnung dieser Leistungen erfolgt zu unseren jeweils gültigen Vergütungssätzen.

Voraussetzungen für die Wartung der Software:

1. Der Anwender erhält jeweils die neueste Fassung der Software, die Gegenstand dieses Vertrages ist. Nur diese neueste Fassung wird jeweils auf schriftliche Anforderung des Anwenders in der bei uns üblichen Arbeitszeit gewartet.
2. Auf Verlangen unseres Personals hat der Anwender auf seine Kosten ausreichende Räume und die Hardware des Anwenders in seinen Räumen in ausreichender Zeit zur Verfügung zu stellen.
3. Der Anwender muß die vom Software-Lieferanten empfohlenen Mindestschulungsmaßnahmen für die jeweils eingesetzten Softwareprodukte und deren Module absolviert haben.

Gewährleistung aus dem Software-Pflegevertrag

Wir übernehmen für die Laufzeit dieses Vertrages die Gewähr, daß die Software, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, mit ihren Nutzungsmöglichkeiten erhalten bleibt. Die Vereinbarung zur Pflege der überlassenen Software läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum Ablauf des auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres, wenn einzelvertraglich keine andere schriftliche Regelung getroffen wurde. Die Preise für die Software-Pflege ergeben sich aus unserer gültigen abänderbaren Preisliste. Die Berechnung erfolgt jeweils im voraus bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres oder vierteljährlich jeweils zum 1. eines jeden Quartals per Lastschrift bei Erteilung einer Einzugsermächtigung.

Stand Januar 2018